

Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V)

Inkrafttreten: 13.12.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2015 (Brem.GBl. S. 507)

Fundstelle: Brem.GBl. 2006, 337

Gliederungsnummer: 223-I-4a

Fußnoten

- *
- Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Regelung der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337)

Inhaltsübersicht

1	Ziel
2	Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
3	Zulassung und Aufnahme
4	Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Erwachsenen- schule (Vollzeitkurse) mit dem Mittleren Schulabschluss in das Kolleg
5	Berufstätigkeit
6	Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge
7	Außerkräftreten

§ 1 Ziel

Die Schulen für Erwachsene geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge

- (1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bildungsgänge zur Erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife an.
- (2) Die Bildungsgänge können jeweils in Tages- oder Abendform durchgeführt werden und gliedern sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der Unterricht kann in Teilen in Formen des Fernunterrichts erteilt werden.
- (3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsganges. Wenn erwartet werden kann, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.
- (4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:
1. Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene,
 2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen,
 - a) in der Tagesform (Kolleg) in der [Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs](#),
 - b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der [Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums](#).
-

(5) Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsganges zu erwarten ist.

§ 3 Zulassung und Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. für den Bildungsgang, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt:
 - a) die Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - b) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.
2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt:
 - a) die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) - aufgehoben -
 - c) eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.
3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:
 - a) die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss,
 - c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,
 - d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
 - e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens

ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.

Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden der abgeleistete Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale oder ökologische Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die zweijährige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

- a) die Vollendung des 19. Lebensjahres,
- b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss oder am Abendgymnasium die erweiterte Berufsbildungsreife,
- c) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit,
- d) eine Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mit mindestens ausreichenden Leistungen im Schnitt aller drei Fächer.

Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c werden die abgeleistete Wehrpflicht, der abgeleistete Zivildienst oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die abgeschlossene dreijährige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Werden die Leistungen bei der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit "mangelhaft" bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerem Schulabschluss werden in das zweite Halbjahr der Anfangsphase des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Qualifikationsphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben, werden in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluss sie oder er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsgang nicht zugelassen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 4 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweiligen Bildungsgang.

(6) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.

§ 4

Übergang von Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in das Kolleg oder Abendgymnasium

(1) Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge, die zum Mittleren Schulabschluss führen, die die Bedingungen des [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d](#) nicht erfüllen, können vorab in das Kolleg oder Abendgymnasium aufgenommen werden, wenn sie im Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mindestens die Note "gut" erzielt haben und der Durchschnitt aller Fächer die Note "gut" ergibt.

(2) Die Zulassung erfolgt nach der Rangfolge der Notendurchschnitte im Abschlusszeugnis. Es werden nicht mehr als zwei Plätze pro Kurs an die Bewerber nach Absatz 1 vergeben.

§ 5

Berufstätigkeit

(1) Während des ersten Jahres einer beruflichen Ausbildung ist der Besuch eines Bildungsganges der Schule für Erwachsene nicht zulässig.

(2) Schülerinnen und Schüler des Kollegs und der Vollzeitbildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschlusses führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufstätig sein.

(3) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluss des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase berufstätig oder als arbeitssuchend anerkannt sein. [§ 3](#) Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

§ 6

Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge

(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führt, ist von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene im Lande Bremen.

(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Qualifikationsphase möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 für den neuen Bildungsgang müssen erfüllt sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.

§ 7

Außer-Kraft-Treten

*_Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Fußnoten

*
_ [Die Änderung durch Art. 1 Nr. 9 der Verordnung vom 23. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 428) wurde bereits in der Änderungsanweisung des Art. 1 Abs. 85 des Gesetzes vom 25.05.2010 (Brem.GBl. S. 349) mit Wirkung zum 10.06.2010 veranlasst.]